Gesetz vom 14. November 2019, mit dem das Gesetz über die Veranstaltung von Lichtspielen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960) aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Gesetz vom 25. Nov. 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960), LGBl. Nr. 1/1962, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, wird aufgehoben.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten von Bestimmungen betreffend Filmvorführungen im Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx gelten die Bestimmungen des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1/1962, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, weiter.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt:

Das Lichtspielgesetz fällt als Teilbereich des Veranstaltungswesens zufolge Art 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Problem:

Die Vorschriften aus dem Jahre 1960 sind aus heutiger Sicht völlig veraltet und entsprechen weder den technischen Voraussetzungen bei der Filmvorführung (Kinematographen) noch den gesellschaftlichen Gegebenheiten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen von Vorführungen).

Ziel:

Der vorliegende Entwurf zur Aufhebung des Gesetzes vom 25. Nov. 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960) erklärt sich mit dem Bemühen unzeitgemäße Landesgesetze und damit in Verbindung stehende Verwaltungsabläufe abzustellen.

Gleichzeitig werden Filmvorführungen hinkünftig im Burgenländischen Veranstaltungsgesetz geregelt, sofern es sich nicht um Filmvorführungen handelt, die keine Spielhandlung beinhalten und lediglich der Information dienen, wie Reiseberichte, Lehrmittel im Aufgabenbereich von Unterrichtsanstalten und Volksbildungseinrichtungen udgl, die Rundfunkübertragungen wiedergeben, die von Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches durchgeführt werden und kultur- oder wirtschaftsfördernden sowie religiösen Zwecken dienen und im Rahmen von religiösen Veranstaltungen oder in religiösen Bildungsstätten durchgeführt und als solche vom Anwendungsbereich des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes ausgenommen werden sollen.

Bei den Filmvorführungen soll dann zwischen solchen mit festen Standorten sowie Wanderbetrieben unterschieden werden.

Lösung:

Aufhebung des Gesetzes vom 25. Nov. 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960)

Alternativen:
keine

EU-Rechtskonformität:

Das Unionsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Finanziellen Auswirkungen:

Das Gesetzesvorhaben führt zu keinen Mehrkosten. Durch den Wegfall von Vollzugsaufgaben ergeben sich Einsparungspotentiale.

EU - (EWR-) Konformität:
Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitscher Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf zur Aufhebung des Gesetzes vom 25. Nov. 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960) ist als Schritt zum Bürokratieabbau zu sehen.

Da diese Vorschriften aus heutiger Sicht bereits völlig veraltet sind und durch die Aufnahme von wenigen aktuellen Bestimmungen ins Burgenländische Veranstaltungsgesetz das Auslangen für öffentliche Filmvorführungen gefunden werden kann, werden die Regelungen mit dem beiliegenden Entwurf ersatzlos behoben. Gleichzeitig soll damit eine weitere Deregulierung, Liberalisierung und Verwaltungsvereinfachung und Einsparung im Bereich des Burgenländischen Landesrechtes geschaffen werden.

Das Gesetz regelt die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen und fällt somit als Teilbereich des Veranstaltungswesens gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dieser Systematik folgend werden Filmvorführungen hinkünftig mit wenigen Paragrafen im Burgenländischen Veranstaltungsgesetz geregelt werden, sofern es sich nicht um Filmvorführungen handelt, die keine Spielhandlung beinhalten und lediglich der Information dienen, die Rundfunkübertragungen wiedergeben, die von Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres gesetzliche Wirkungsbereiches durchgeführt werden und kultur- oder wirtschaftsfördernden Zwecken dienen sowie religiösen Zwecken dienen und im Rahmen von religiösen Veranstaltungen oder in religiösen Bildungsstätten durchgeführt werden (Ausnahmetatbestände).

Bei den Filmvorführungen soll, ebenso wie im Lichtspielgesetz, zwischen solchen mit festen Standorten sowie Wanderbetrieben unterschieden werden.

Im nunmehr aufzuhebenden Gesetz ist für die Erteilung der Bewilligung neben den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen auch eine „Betriebsanlagengenehmigung“ erforderlich. An die Betriebsanlage werden Anforderungen hinsichtlich bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht gestellt.

Durch die Aufhebung dieser Rechtsnormen entsteht kein rechtsfreier Raum, vielmehr ist im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Filmvorführungen und entsprechenden Ausgestaltung der Räumlichkeiten von Kinos auf das Veranstaltungsrecht (Veranstaltungsstättengenehmigung) sowie das Burgenländische Baugesetz zu verweisen, die entsprechende Vorschriften hinsichtlich Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Nutzungssicherheit - auch im Zusammenhang mit der jeweiligen Größe und des Verwendungszweckes – für Gebäude kennen und in den Genehmigungsverfahren nach diesen Materien anzuwenden sind.

Ebenso finden sich die bisher wahrzunehmenden Aspekte der Einhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in § 11 des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes wieder, wonach die Abhaltung einer Kinoveranstaltung auch dann zu untersagen sein wird, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass durch die Veranstaltung unter anderem sicherheitspolizeiliche Belange verletzt werden.

Da es sich bei öffentlichen Filmvorführung um veranstaltungsaffine Vorhaben handelt, rechtfertigt es nicht den hohen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Prüfpflichten und verschiedenste Genehmigungen in einem eigenen Gesetz bestehen zu lassen, zumal es sich bei digitalen Projektionen um keine besonders gefahrengeneigte Tätigkeit mehr handelt, während das Abspielen von Zelluloidfilmen noch mit einer erhöhten Brandgefahr verbunden war. Die Gefahren, die mit der Ansammlung von Kinobesuchern verbunden sind, werden sowohl im Baurecht als auch Veranstaltungsrecht, wie bereits zuvor erwähnt, durch besondere Regelungen im Zusammenhang mit Versammlungsstätten (OIB-Richtlinien) abgedeckt.

Auch aus Gründen des Konsumentenschutzes rechtfertigt es nicht ein derart aufwendiges Regelungssystem aufrecht zu erhalten.